

Weisung 202212008 vom 15.12.2022 – Einführung des elektronischen Verfahrens zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten für Beschäftigte der BA als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (eAU)

Laufende Nummer: 202212008

Geschäftszeichen: POE 4 / IT-AFM 2 – 2034 / 2232 / 2922 / 1937

Gültig ab: 01.01.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Weisung 201904006 vom 25.04.2019 - Erweiterung Mitarbeiterportal - Anzeige von Arbeitsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit

Zusammenfassung

Ab dem 01.01.2023 entfällt für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte die Pflicht, ihrem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Arbeitsunfähigkeitsdaten werden ab dem 01.01.2023 durch den Arbeitgeber direkt bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse elektronisch abgerufen.

1. Ausgangssituation

Neben der Pflicht zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit besteht bislang gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, die Verpflichtung der/des Beschäftigten, dem/der Arbeitgeber/in eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/die Arbeitgeber/in ist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EntgFG berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung

auch bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Mit Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) entfällt im Inland ab dem 01.01.2023 die Vorlagepflicht beim/bei der Arbeitgeber /in für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte. Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Beschäftigten bleiben unberührt. Die/der Beschäftigte ist weiterhin verpflichtet, ihre/seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich dem/der Arbeitgeber/in mitzuteilen. Zu den gesetzlich Krankenversicherten zählen auch die Beschäftigten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Nach dem ab 01.01.2023 geltenden § 5 Abs. 1a EntgFG wird die Nachweispflicht bei dem/der Arbeitgeber/in durch die Verpflichtung der/des Beschäftigten, die Arbeitsunfähigkeit bei einer Ärztin/einem Arzt feststellen zu lassen, ersetzt.

Ab dem 01.01.2023 stellen die gesetzlichen Krankenkassen nach Eingang der von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt gemeldeten Arbeitsunfähigkeitsdaten dem/der Arbeitgeber/in die Arbeitsunfähigkeitsdaten in elektronischer Form zum Abruf bereit.


Die Meldung enthält nach § 109 SGB IV insbesondere folgende Daten:

- Name der/des Beschäftigten
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
- Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Einführung eAU-Verfahren in der BA

Die BA ruft ab dem 01.01.2023 die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten über das bestehende Personalabrechnungsprogramm elektronisch bei der individuellen gesetzlichen Krankenkasse der/des jeweiligen Beschäftigten ab.



Die BA als Arbeitgeberin ist unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, die Daten bei der jeweiligen Krankenkasse abzurufen:

für den angefragten Zeitraum besteht ein Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bei der BA und

die/der Beschäftigte hat der BA die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorab mitgeteilt.

In zeitlicher Hinsicht kann die Abfrage bei der jeweiligen Krankenkasse erfolgen, wenn der/die Beschäftigte zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit verpflichtet war und die Arbeitsunfähigkeitsdaten von der behandelnden Ärztin /dem behandelnden Arzt an die Krankenkasse übermittelt wurden. Erst dann liegt eine abrufbereite eAUB vor.

Das eAU-Verfahren gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Zu beachten ist hierbei, dass die Abfrage nicht bei der Minijob-Zentrale, sondern der tatsächlichen Krankenkasse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers erfolgt. Da die Krankenkassendaten in diesem Zusammenhang bislang von der BA nicht benötigt wurden, müssen diese bei den geringfügig Beschäftigten zukünftig erhoben und auch gepflegt werden.

2.2 Prozessdetails

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage erfolgt bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten der BA ein Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse in der Nacht vom 4. auf den 5. Tag.

Bei gesetzlich versicherten Beschäftigten, die bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit verpflichtet sind, ihre Arbeitsunfähigkeit von einer Ärztin/einem Arzt feststellen zu lassen, wird der Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse durch den Interne Service Personal manuell angestoßen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die bisher festgestellte Arbeitsunfähigkeitsdauer hinaus fort, werden auch die Folgearbeitsunfähigkeitsdaten bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse abgerufen.

Weitere Pflegehinweise zur Nutzung der eAU-Funktionalität sind der aktualisierten Anwenderdokumentation Personaladministration zu entnehmen.

Das EEL-Verfahren zur Prüfung von anrechenbaren Vorerkrankungen bleibt unverändert bestehen

2.3 BA-Beschäftigte in den gemeinsamen Einrichtungen

Sofern in den gemeinsamen Einrichtungen der Anzeigenservice für Krank- und Gesundheitsmeldungen im Mitarbeiterportal genutzt wird, gilt für den Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten der Beschäftigten der BA der unter 2.2 beschriebene Prozess. Andernfalls nimmt der Interner Service Personal die Erfassung der Arbeitsunfähigkeit weiterhin in ERP-HCM vor. Nach der Datenpflege gilt der unter 2.2 beschriebene Prozess.

3. Einzelaufträge

Die Internen Services Personal der Agenturen für Arbeit und der Besonderen Dienststellen

- fordern von den geringfügig Beschäftigten - sofern nicht bereits erledigt – umgehend die Angaben zur gesetzlichen Krankenkasse an und pflegen diese nach Eingang in ERP
- nutzen ab dem 01.01.2023 verbindlich das elektronische Verfahren zum Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen (eAU) über ERP-HCM
- bearbeiten die eAU-Rückmeldung der gesetzlichen Krankenkassen über das Personalabrechnungssystem ERP-HCM
- passen bei Bedarf zum 01.01.2023 örtliche Regelungen (z. B. in Geschäftsordnungen) entsprechend an
- informieren die Beschäftigten in geeigneter Form über die gesetzlichen Änderungen

Die Regionaldirektionen

- unterstützen im Rahmen ihrer Rolle die Nutzung des eAU-Verfahrens und das erforderliche Veränderungsmanagement in den Dienststellen.

Die Agenturen für Arbeit

- informieren im Rahmen ihrer Trägerverantwortung die gemeinsamen Einrichtungen und werben – soweit dies noch nicht erfolgt - für eine möglichst breite Nutzung des Mitarbeiterportals, um den eAUB-Prozess ganzheitlich abbilden zu können.

4. Info

4.1 Fälle, in denen die Nachweispflichten unverändert fortbestehen

An den Anzeige- und Nachweispflichten für privat krankenversicherte Beschäftigte ergeben sich keine Änderungen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit durch Ärztinnen/Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung (z. B. Privatärztinnen/-ärzte, Ärztinnen/Ärzte im Ausland) teilnehmen, festgestellt wird.

4.2 Anwenderdokumentation Personaladministration

Die Anwenderdokumentation Personaladministration (ERP-PA) wurde aktualisiert und um die Nutzung bzw. Pflegehinweise der AU für die Internen Services Personal erweitert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift